

Statuten

EUROPÄISCHE MODELL FLUG UNION

EMFU - EUROPEAN MODEL FLYING UNION Version 15.10.2022

Artikel 1, Gründung und Name

1.1 Die EUROPÄISCHE MODELL FLUG UNION, EMFU – EUROPEAN MODEL FLYING UNION ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter gemeinnütziger Verein (NGO), gegründet am 11. Februar 2017 in Wien und unterliegt den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 2, Sitz des Vereins

2.1. Der Sitz der EMFU ist in 1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12. Eine Verlegung des Sitzes andernorts ist durch Beschluss der Generalversammlung möglich.

Die EMFU ist registriert bei der: "Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten" unter der Registrierungsnummer (ZVR-Zahl): 859792844

Artikel 3, Arbeitssprache

3.1. Die Arbeitssprache in der EMFU ist Englisch.

Artikel 4, Zweck des Vereins

- 4.1. Vereinszweck ist die Unterstützung und Vertretung der Interessen der Mitglieder in allen Belangen europäischer Gesetzgebung. Die Mitglieder sind vornehmlich nationale Körperschaften die den Modellflug zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung repräsentieren.
- 4.2. Die EMFU arbeitet unabhängig, sucht aber eine gute freundschaftliche und kooperative Zusammenarbeit mit sachbezogenen nationalen und internationalen Organisationen.

Artikel 5, Finanzierung

5.1 Die finanziellen Mittel der EMFU bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Erwerbungen aufgrund von Erbschaften, Schenkungen oder Vermächtnissen, von Spenden und Zuwendungen, Werbeeinnahmen, Kursbeiträge, sowie Erträgnisse aus der Verwaltung und Veranlagung des Vereinsvermögens.

Artikel 6, Mitgliedschaft

6.1 Die Vollmitgliedschaft in der EMFU steht Organisationen offen, die Betreiber und Piloten von Modellflugzeugen vertreten und in einem europäischen Land Rechtspersönlichkeit besitzen.

Organisationen, die für eine Vollmitgliedschaft in Frage kommen, können regional, national oder international sein und alle oder bestimmte Zweige oder Arten des Modellflugs vertreten. Innerhalb eines Landes kann es mehr als eine Organisation geben, die für eine Vollmitgliedschaft in der EMFU in Frage kommt.

- 6.2 Die assoziierte Mitgliedschaft steht Personen oder Organisationen offen, die nicht für eine Vollmitgliedschaft gemäß Artikel 6.1 in Frage kommen.
- 6.3 Personen oder Organisationen, die der EMFU beitreten wollen, reichen ihren Antrag auf Mitgliedschaft mit den entsprechenden Begründungen beim Generalsekretär ein. Der Vorstand prüft diesen Antrag und gibt eine Empfehlung für eine Entscheidung durch die Generalversammlung ab.
- 6.3bis Der Vorstand kann beschließen, Personen oder Organisationen, die eine Mitgliedschaft beantragen, bis zum Entscheid der Generalversammlung provisorisch in die Arbeit der EMFU einzubeziehen, ohne dass sie stimmberechtigt sind oder einen Mitgliederbeitrag entrichten müssen.
- 6.4. Ein ordentliches Mitglied der EMFU kann seine Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen schriftlichen Kündigung beenden. Ein assoziiertes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Monat beenden. Die laufende Beitragszahlung bleibt fällig und wird nicht zurückerstattet.
- 6.5. Ein Mitglied kann nach einer einmonatigen schriftlichen Mitteilung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Leistung des Mitgliedsbeitrags mehr als neun Monate im Rückstand ist.
- 6.6. Die Generalversammlung kann eine Mitgliedschaft beenden, wenn das Mitglied durch seine Handlungen die EMFU in Misskredit bringt.

Artikel 7, Beitragsgebühren

- 7.1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines durch die der Generalversammlung beschlossenen, Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- 7.2. Ist der Mitgliedsbeitrag vor Ablauf einer von der Hauptversammlung festgesetzten Frist nicht bezahlt worden, so wird dieses Mitglied bis zur Entrichtung der Gebühr von seinen Rechten suspendiert oder nach den Vorgaben des Punktes 6.5. ausgeschlossen.

Artikel 8, Vereinsführung

- 8.1 Jede Mitgliedsorganisation muss einen Delegierten und einen Stellvertreter benennen.
- 8.2 Die Generalversammlung ist die Versammlung der Delegierten der Vollmitglieder. Die Generalversammlung findet einmal jährlich mit einer Frist von höchstens 15 Monaten zwischen den Sitzungen statt.
- 8.3. Tag und Ort der Generalversammlung werden mindestens drei Monate im Voraus festgelegt.
- 8.4 Wenn mindestens 1/10 der Vollmitglieder dies beantragen, oder wenn der Vorstand dies für angemessen hält, wird in einem vom Vorstand gewählten Mitgliedsland eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- 8.5. Für den Fall, dass 1/10 der Vollmitglieder eine außerordentliche Generalversammlung beantragen, ist diese Sitzung innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des per Einschreiben unter Angabe der Gründe für Sitzung beim Präsidenten eingelangten Antrags abzuhalten. Die Gründe für die Sitzung müssen in der Tagesordnung angeben sein.
- 8.6. Der Generalsekretär ersucht mindestens zwei Monate vor dem für eine Generalversammlung festgelegten Termin alle Mitglieder, ihm oder ihr die Punkte zuzusenden, die sie in der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung haben möchten.

- 8.7. Mindestens einen Monat vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Zeitpunkt übermittelt der Generalsekretär allen Mitgliedern die Tagesordnung, einschließlich der von den Mitgliedern oder dem Vorstand vorgelegten Punkte, sowie die Berichte von Fachleuten oder anderen Ausschüssen.
- 8.8. Jedes Vollmitglied gemäß 6.1. hat ein Basisstimmrecht von 100 Stimmen und hat zusätzlich 5 Stimmen pro 1000 von der Organisation vertretener Einzelmitglieder. Das Stimmrecht wird vom Delegierten der Organisation vorbehaltlich erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages ausgeübt.
- 8.9. Für einen Beschluss in der Generalversammlung ist mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder, die ein Drittel der Stimmen repräsentieren, notwendig. Ist die Beschlussfähigkeit zu Sitzungsbeginn nicht gegeben, ist die Versammlung um eine halbe Stunde zu vertagen und dann mit der Anzahl der Anwesenden jedenfalls beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse betreffend der Vereinsauflösung, bei der der Artikel 15 zur Anwendung kommt.
- 8.10. Assoziierte Mitglieder können an allen in der Hauptversammlung angesprochenen Angelegenheiten teilnehmen und haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 8.11. Ein Vollmitglied kann von einem Delegierten eines anderen Mitglieds durch eine schriftliche Vollmacht vertreten werden. Dieser Delegierte darf jedoch nicht mehr als ein anderes Vollmitglied vertreten.
- 8.12 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident der EMFU oder, falls erforderlich, der Vizepräsident.
- 8.13 Sofern nicht anders festgelegt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Stimmberechtigten. Für Wahlen oder andere besondere oder heikle Fragen von Bedeutung, oder wenn ein Mitglied der Generalversammlung dies verlangt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 8.14 Im Falle einer Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das Entscheidungsstimmrecht.
- 8.15. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Vollmitglieder einzelne Punkte oder das gesamte Statut genehmigen, ändern oder widerrufen, sofern dies in der Tagesordnung gemäß Artikel 8.6. bekannt gemacht wurde.
- 8.16. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit durch die Vollmitglieder oder durch deren bevollmächtigten Vertreter.
- 8.17. Die Generalversammlung genehmigt jährlich die vom Finanzreferenten vorgelegten Abschlüsse des Vorjahres sowie das von ihm vorgeschlagene Budget für das nächste Jahr.
- 8.18. Die Verfahren der EMFU, einschließlich der von den Mitgliedern vorgeschlagenen neuen Aufgaben, sowie Berichte und Vorschläge des Exekutivausschusses und der Fachausschüsse werden von der Generalversammlung genehmigt oder abgelehnt.
- 8.19. Bei Entscheidungen der Generalversammlung betreffend die EMFU werden Meinungen Dritter berücksichtigt.

Artikel 9, Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Generalsekretär, einem Finanzreferenten und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 9.2. Der Präsident, der Generalsekretär und ein ordentliches Vorstandsmitglied werden in jedem ungeraden Jahr gewählt. Der Vizepräsident, der Finanzreferent und die restlichen Vorstandsmitglieder werden jedes gerade Jahr gewählt. Ihre Mandate sind verlängerbar.

- 9.3. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands aus Personen, die von ihrer eigenen Mitgliedsorganisation, die Vollmitglied der EMFU sein müssen, benannt sind. Wenn keine Nominierungen vorliegen, wählt die Generalversammlung nach freier Entscheidung.
- 9.4. Der Vorstand handelt als Verantwortlicher und nimmt die von der Generalversammlung festgelegten Aufgaben wahr.
- 9.5. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen betreffend der EMFU, auch über vorab dringlich gefällte Entscheidungen des Präsidenten.
- 9.6. Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, wenn der Präsident es für angemessen hält, oder aufgrund eines Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 9.7. Der Präsident leitet die EMFU und vertritt sie gegenüber Dritten und in Rechtsangelegenheiten. Im Falle des Rücktritts des Präsidenten wird der Vorsitz vom Vizepräsidenten bis zur nächsten Generalversammlung übernommen.
 - 9.7.1 Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Finanzreferenten. Wenn dieser verhindert ist, die eines Vorstandsmitgliedes.
 - 9.7.2 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
 - 9.7.3 Der Generalsekretär oder ein Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
 - 9.7.4 Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich,
 - 9.7.5 Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, beim Generalsekretär und beim Finanzreferenten jeweils ein Vorstandsmitglied.
- 9.8. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und ersetzt ihn, falls dies erforderlich ist.
- 9.9. Wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, ist eine Beschlussfähigkeit gegeben.
- 9.10. Eine ordnungsgemäß einberufene und beschlussfähige Sitzung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 9.11. Der Vorstand kann einen Verwaltungssekretär ernennen.
- 9.12. Der Vorstand muss sicherstellen, dass jährlich ein Jahresbudget für das Folgejahr vorbereitet wird. Dieses Budget muss dann durch die Hauptversammlung genehmigt werden.
- 9.13 Der Finanzreferent ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kontrolle von Einnahmen, Ausgaben und Cashflows gemäß dem von der Hauptversammlung beschlossenen jährlichen Budgetrahmen verantwortlich. Der Schatzmeister muss die Konten sowie Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben auf dem neuesten Stand halten.
- 9.14. Der Präsident oder der Finanzreferent müssen alle Ausgaben genehmigen.
- 9.15. Allen Mitgliedern des Vorstands werden die angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für die EMFU rückerstattet. Der Vorstand wird hierfür spezifische Regeln einrichten.
- 9.16. Kein Mitglied des Vorstands erhält eine Vergütung für seine Aktivitäten in der EMFU.

Artikel 10, Versammlungen

Die Generalversammlung ist für alle Mitglieder gemäß Artikel 8.10 offen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an allen Diskussionen teilnehmen, entweder

während Konferenzen oder im Mitgliederbereich der EMFU-Homepage. Versammlungen können auf eine bestimmte Anzahl von Delegierten, die ein Mitglied vertreten, beschränkt werden.

Artikel 11, Fachausschüsse

- 11.1. Es können so viele Ausschüsse geschaffen werden, wie für die Erreichung der in Artikel 4 festgelegten Ziele für notwendig erachtet werden.
- 11.2. Für jeden Fachausschuss wird ein verantwortliches Vorstandsmitglied ernannt, das dem Vorstand berichtet.
- 11.3. Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder können technische Sachverständige als Mitglieder für Fachausschüsse benennen.

Artikel 12, Rechnungsprüfung

12.1. Bei der Generalversammlung wird ein Ausschuss für die Rechnungsprüfung gewählt, der aus maximal drei Personen und nicht aus Mitgliedern des Vorstandes besteht. Er prüft die Jahresabschlüsse und stellt der Generalversammlung seine Stellungnahmen vor.

Artikel 13, Schlichtung von Streitigkeiten

- 13.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nicht vom Vereinsvorstand geschlichtet werden können, entscheidet ein Schiedsgericht.
- 13.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Delegierten von Vollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 1 ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus den Delegierten der Vollmitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 13.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 14, Änderung der Statuten

- 14.1 Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder die Statuten genehmigen, ändern, abändern oder widerrufen, vorausgesetzt, dass eine rechtzeitige Benachrichtigung über solche Vorschläge der Generalversammlung in Übereinstimmung mit Artikel 8.5 mitgeteilt wurden und mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist.
- 14.2 Ist das Quorum zu Beginn der Sitzung nicht vorhanden, wird die Sitzung um 2 bis 4 Wochen vertagt und gilt dann mit der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder als beschlussfähig.

Artikel 15, Vereinsauflösung

15.1 Die Auflösung des EMFU kann nur mit einer Mehrheit von 75% der ordentlichen Mitglieder genehmigt werden, die persönlich oder durch einen Stellvertreter in einer ordnungsgemäß vorbereiteten und auf einer außerordentlichen Hauptversammlung bekannt

gegebenen Beschlussfassung abstimmen, in der die Gründe für die vorgeschlagene Auflösung im Detail dargelegt werden.

- 15.2 Wenn die erforderliche Anzahl von Vertretern zu Beginn der Sitzung nicht vorhanden ist, wird die Sitzung um 2 bis 4 Wochen vertagt und gilt dann als beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- 15.3 Im Falle einer genehmigten Auflösung des EMFU werden die Vermögenswerte an eine oder mehrere Organisationen weitergegeben, die den Modellflug in Europa oder eine Wohltätigkeitsorganisation fördern. Der Vorstand ist für die von der Hauptversammlung beschlossene Verwertung und Verteilung des Nettovermögens verantwortlich.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung am 20/21.Mai 2017 in Wesel genehmigt.

Durch Beschluss der Generalversammlung am 15 & 16. Oktober in Duisburg / D wurden die Inhalte des Artikels 6.1 bis 6.3 geändert und der Punkt 6.3bis hinzugefügt.